fich von Jahr gu Jahr aufnahmsfähiger für die hervorbringungen ber geiftigen Broduftion Europas ermeift und bas für bie betreffenben Berbandsftaaten burch bas neue amerikanifche Befet vom 6. Januar 1897 jum Schutz des Aufführungsrechtes noch mertvoller murbe mie zuvor.

Abseits nun von diesen gewaltigen Schutgebieten fteht ber öfterreichische Urheber, mit feiner Produktion beschränkt auf das

dentbar bescheidenfte Schutgebiet.

Bei bem großen internationalen Bug auf litterarischem und mufitalifchem Gebiete bieten die Staatsvertrage unferer Monarchie mit Deutschland, Frankreich, Grogbritannien und Italien nur geringe Benugthuung, um fo weniger, als mehrere diefer Bertrage auf veralteten, das Urheberrecht eng begrenzenden Grundfagen beruhen, wobei der farg jugemeffene Schutz auch noch gahlreiche läftige Formalitäten gur Borausfegung hat, beren Erfüllung in praftischer Ausübung des Urheberrechtes zuweilen taum möglich ift.

Der Begfall von Bedingungen und Formalitäten für Die Musibung des Urheberrechtes ift ein Grundzug moderner litte-

rarifder Gefetgebung.

Abgesehen von ben bezüglichen Bestimmungen ber Berner Ronvention, weift Diefelbe Tendeng in weitgehendfter Form ber Entwurf bes neuen Urheberrechtsgefeges für Deutschland auf.

Nach bem vorher Gesagten bedarf es wohl nicht der ausbrudlichen Berficherung, daß die Rudftandigfeit des öfterreichischen Urhebers in hinficht des internationalen Schutes die empfinds lichften Rüdwirkungen materieller Urt für benfelben zur Folge hat.

Beschränft auf ein enges Schutgebiet, und auch dies nur bei fehr beicheiden jugemeffenem Schut, vogelfrei für einzelne michtige europäische Ländergebiete, Die nachweisbar hervorragende Ronfumenten der öfterreichischen Produktion bilden, gurudgewiesen vom ameritanischen Coppright, auch wenn der öfterreichische Urheber feine Berte in einem mit ben Bereinigten Staaten burch Bertrag verbundenen Lande publigieren läßt, ericheint der öfterreichische Autor als ein Afchenbrödel unter den Urhebern der hervorragenden hervorgehoben zu werden, ba die öfterreichifche geiftige Produktion auf manchem Gebiete ihre bominierende Stellung bis zum heutigen Tage bewahrt hat.

Möge hier vor allem auf die Schöpfungen der musikalischen Urheber Defterreichs hingewiesen werden, die auf manchem Gebiete ihrer Runft Unerreichtes hervorgebracht haben und deren inter-

nationale Bedeutung gewiß nie in Frage gestellt mar.

Dag unter den geschilderten Berhältniffen ein öfterreichischer Urheber feine hervorbringungen in den meiften Fällen nur in wenig glinftiger Beife verwerten fann und bemnach meder fich und noch meniger feinen hinterbliebenen ein erträgliches Dafein gu erringen vermag, das erweisen einzelne, fich immer wiederholende bedauerliche Falle, in denen der ergebenft gefertigte Direktionsrat mit feinen, wenn auch anfänglich nur bescheibenen Mitteln einzugreifen wiederholt fich veranlagt fah.

Die eigenartigen, inneröfterreichischen Sprachenverhältniffe und die daraus resultierende Frage des Uebersegungsrechtes haben, wie verlautet, in erfter Linie bisher den Beitritt unferer Monarchie

gur Berner Konvention hintangehalten.

Die soeben vom hohen t. t. Ministerium ergriffene Initiative gestattet die hoffnung, daß von der bisher festgehaltenen Wahrung Diefer engeren Inteceffenspähre nunmehr abgegangen mird, und dies würde auch der nunmehr allgemein und namentlich in den Barifer Bufagatten gur Berner Konvention vom Dai 1896 gum Hebersegungsrecht entiprechen.

Dem verdienstvollen Autor, deffen Berten die Bunft widerdas Recht gewahrt werden, auf die Urt der llebersetzung und die

Bahl des lleberfegers Einfluß zu nehmen.

Die frühzeitige Freigabe bes lleberfegungsrechtes fann fünftlerischen oder kulturellen Zweden nicht dienen, da fie ein lleberfeter- Proletariat gezeitigt hat, dem der Urheber vollkommen machtlos gegenüberfteht.

In treffender Beife außert fich über diefen Gegenftand die an den Reichstag gerichtete Dentichrift ber beutschen Regierung vom 28. Januar 1897, betreffend Ratifizierung der Parifer Be-

ichlüffe mortlich:

3m Intereffe der Allgemeinheit ift es gerade zu wünschen, bag ungenügende llebersegungen ausländischer, oft icon an fich wertlojer Erzeugniffe nicht in foldem llebermaße, wie es jest ber Fall ift, bei ber lefenden Bevölkerung Gingang finden.

Micht minder muß es vom Standpuntt bes beutichen Schriftstellers und des reellen inländischen Berlags-Buchhandels willfommen geheißen werden, wenn einer Ueberichwemmung bes Büchermarftes durch wertlofe lleberfegungen Einhalt gethan wird.

Urhebern bas ausichließliche lleberjegungsrecht in erweitertem Umfange gewährt wird, auch vom beutichen Standpuntte ein Fortidritt erblidt werden, infofern dadurch einer guten inlandischen llebersegungslitteratur ber Beg geebnet wird.

Bas auf der anderen Seite die rechtliche Behandlung ber beutiden Schriftsteller in den anderen Berbandsländern betrifft, so spricht ihr völlig berechtigter Bunsch, ihre Werke nicht burch Unberufene überfest zu feben, und bei ber gunehmenden Berbreitung der deutschen Litteratur im Auslande auch ein erhebliches Bermögensintereffe für thunlichfte Ausbehnung bes Schutzes.«

In liberaus bankenswerter Beife ift in bem Exposé bes hohen f. t. Juftigminifteriums zugegeben, bag burch entsprechenden Urheberschutz nicht allein materielle Intereffen ihre Forderung finden, fondern daß hierdurch auch in hohem Grade fünftlerische Unregung

und Befruchtung ftattfinde.

Mus biefer von hohen Gefichtspuntten zeugenden Meugerung eines hoben Ministeriums burfen unfere Urheber wohl hoffnungs= voll entnehmen, daß die alle beteiligten Rreife bewegende Frage in naber Beit einer gunftigen Lofung entgegengeführt wird.

Die öfterreichischen Urheber, Die der Staat zu feinen auserlesensten und vornehmsten Berufsklassen zählt, und die eine Reihe von Männern in ihrer Mitte aufweisen, auf Die das Baterland ftolg zu fein alle Urfache bat, erwarten mit berechtigter Ungebuld den Beitpunkt, in dem fie nicht mehr mit ihrem Rechte auf geiftiges Gigentum und internationalen Schut jedem beliebigen Batentinhaber gegenüber gurudgestellt erscheinen werden, und in diesem Sinne plaidiert der ergebenft gefertigte Direktionsrat in wärmfter Beife für den Unichluß unferer Monarchie an die Berner Ronvention und die Parifer Bufagatte im Intereffe der ofterreichischen Urheber.

Ad 2. Sand in Sand mit den Intereffen des Urhebers geht

das des Berlegers.

Mur bei vollkommener Unkenntnis der Sachlage kann der Rulturstaaten, und wie unverdient, das braucht hier wohl nicht traditionellen Ansicht gehuldigt werden, daß zwischen Urheber und Berleger gegenfägliche Intereffen befteben.

Alles, mas zur Frage 1 im Interesse bes öfterreichischen Ur= hebers gesagt wurde, gilt in seinen Rüdwirkungen nahezu Bunkt

für Buntt für den heimischen Berleger.

Die Urt des Berlagsvertrages macht den Berleger in den meiften Fällen bes Buchverlages, in famtlichen bes Aufführungsrechtes und vielfach im mufikalischen Berlage zum Borkampfer für ben Urheber, fo daß er in allen diefen genannten Fallen als Alliierter bes Urhebers angufeben ift.

Der Mangel an internationalem Schut hat den öfterreichischen Berleger, ber ohnehin wie menig andere Berufstreife unter bem Drud der allgemeinen wirtschaftlichen Lage leidet, vom Beltvertehr

geradezu ausgeschaltet.

Man braucht ihn da nicht, da ja die erfolgreichen Erschei= nungen des heimischen Marktes in vielen der in Betracht fommenden Staaten ohne weiteres nachgedrudt werden fonnen.

Die Rückwirkungen dieses Zustandes sind auch nicht ausgeblieben und tonnen auf manchem Berlagsgebiete als verheerende

bezeichnet werden.

Der im Rahmen ber ergebenft gefertigten Gefellichaft vertretene Berlag, das ift der musikalische, fann einen traurigen Beweis hierfür erbringen, denn im Laufe von nicht gang zwei Jahren find drei hervorragende Biener Mufit-Berlagsfirmen notleidend geworben - nicht etwa zufolge verfehlter Berlagsfpekulationen, Ausbrud gelangenden Tendeng nach erhöhtem Schut für das denn gerade unter diefen Firmen befindet fich eine bisher angesehene alte Firma, die noch im Laufe ber letten Jahre bedeutende Berlagserfolge aufzuweisen hatte, Erfolge, die für ben Unfahrt, in fremde Sprachen überfest zu werden, moge über die gehörigen eines international ausreichend geschütten Staates nachengeren Grengen feines Baterlandes hinaus Schut und vor allem haltiges Profperieren bedeutet hatten, mahrend fie für den betreffenden öfterreichifchen Berleger nicht ausreichend genug maren, um die Schäden des Gefamtzuftandes zu paralnfieren.

Der gewaltige Erport aus ben verschiebenen Berlagsfächern, wie er in Deutschland, Frankreich und England zu den täglichen Dingen gehört, ift in Defterreich eine total unbefannte Gache, die

man hier nur vom Borenfagen fennt.

Bahrend hier feit Jahr und Tag Erport-Enqueten tagen, um den Exportverhaltniffen mancher induftrieller und tommerzieller Rreife burch auswärtige Sandelsniederlaffungen, Berbefferung des Ronfularmefens und andere Dagnahmen, die bem Staate und ben betreffenden Intereffenten bedeutende Opfer auferlegen, aufzuhelfen, fann dem heimischen Berlage durch den Beitritt gur Berner Ronvention, die hieraus fich ergebende Reform unferes Urheberrechtsgesetes, sowie durch Abichluß eines Litterarvertrages mit den Bereinigten Staaten von Nordamerita, alfo gleichfam durch einen Febergug die Bahn für bauernden Erport eröffnet werden, ohne bag bem Staate hieraus irgend welche materielle Opfer ermachfen würden.

Dies murde aber zugleich einen fraftigen Aufschwung bes Es barf hiernach barin, bag beutscherseits ben ausländischen bfterreichischen Drudgewerbes gur Folge haben, deffen Intereffen